

Landesjugendordnung der JDAV Nordost

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein

1. **Der Verband führt den Namen „Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Nordost (JDAV Nordost).**
2. **Sitz des Verbandes ist Berlin.**
3. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
4. **Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein „Förderverein JDAV Nordost e.V.“.**

§ 2

Verbandszweck

1. **Die JDAV Nordost ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.**
2. **Die JDAV Nordost vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die JDAV Nordost ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.**
3. **Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.**
4. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV Nordost sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiterinnen und -Jugendleiter mit gültiger Marke, alle gewählten JDAV-Funktionsträgerinnen und -Funktionsträger aus den in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

§ 4

Landesjugendleitertag

1. **Der Landesjugendleitertag ist die Vollversammlung der JDAV Nordost.**
2. **Teilnahme- und stimmberechtigt auf dem Landesjugendleitertag sind die Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit gültiger Marke, die von der Jugendvollversammlung ihrer Sektion als Delegierte gewählt wurden, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.**
3. Teilnahmeberechtigt sind ferner: nicht delegierte Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Helferinnen und Helfer, das Schulungsteam der JDAV Nordost sowie die Mitglieder des Vorstands der DAV Landesverbände Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und Gäste auf Einladung der Landesjugendleitung.

4. Die Landesjugendleiterin und der Landesjugendleiter leiten den Landesjugendleitertag. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann auf Dritte übertragen werden.
5. **Ein ordentlicher Landesjugendleitertag findet** jährlich **statt** und wird von der Landesjugendleitung vorbereitet. Die in Abs. 2 genannten Personen werden spätestens zwei Monate vorher eingeladen. Der Termin wird zusätzlich über den Newsletter und die Webseite des Landesverbandes veröffentlicht. Die Tagesordnung wird zwei Wochen vor dem Landesjugendleitertag auf der Webseite des Landesverbandes veröffentlicht. Auf geplante Änderungen der Landesjugendordnung ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Landesjugendleitung kann jederzeit einen außerordentlichen Landesjugendleitertag unter Festlegung einer von Abs. 9 abweichenden Antragsfrist anberaumen. Er wird von der Landesjugendleitung vorbereitet. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vorher an die in Abs. 2 genannten Personen mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung
7. Die Landesjugendleitung muss einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einberufen, wenn der Landesjugendleitertag schriftlich von zehn der in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens drei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Der außerordentliche Landesjugendleitertag muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.
8. Der Landesjugendleitertag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) **Wahl der Landesjugendleitung** und zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
 - b) **Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit**
 - c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV Nordost
 - d) Einsetzung von Projektgruppen
 - e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
 - f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung
 - g) **Entgegennahme des Kassenprüfberichts**
 - h) **Beschluss der Landesjugendordnung**
 - i) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung.
9. **Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen** sowie das Schulungsteam der JDAV Nordost. Anträge, die bis zwei Wochen vor dem Landesjugendleitertag bei der Landesjugendleiterin oder dem Landesjugendleiter eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
10. **Über den Landesjugendleitertag ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der amtierenden Landesjugendleiterin und dem amtierenden Landesjugendleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.**
11. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 5 Landesjugendleitung

1. **Die Landesjugendleitung besteht aus der Landesjugendleiterin, dem Landesjugendleiter** sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und einer Landesbildungsreferentin bzw. einen Landesbildungsreferenten.
2. Alle Mitglieder der Landesjugendleitung müssen volljährig sein.

3. Die Landesjugendleiterin und der Landesjugendleiter und die Landesbildungsreferentin bzw. der Landesbildungsreferent werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf zwei Jahre. Die Wahl der Landesjugendleiterin und des Landesjugendleiters erfolgt versetzt, d.h. es wird alle zwei Jahre eine Landesjugendleiterin bzw. ein Landesjugendleiter neu gewählt.
4. **die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertages um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**
 - a) **Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen**
 - b) **Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln**
 - c) **Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern, Helferinnen und Helfern.**
 - d) **Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten**
 - e) **Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene**
 - f) **Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände**
 - g) **unmittelbare oder mittelbare Vertretung der JDAV im Landesjugendring.**
5. **Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.**
6. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Landesjugendleitertag. Sollte ein kommissarisches Mitglied nicht gefunden werden, setzen die verbliebenen Mitglieder der Landesjugendleitung ihre Arbeit bis zum nächsten Landesjugendleitertag ohne das ausgeschiedene Mitglied fort.

§ 6

Kassenprüfung

1. Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Mittelverwendung der JDAV Nordost zu prüfen und dem Landesjugendleitertag darüber zu berichten.
2. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.

§ 7

Trägerverein und Förderung durch die Sektionen

Die JDAV Nordost bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören. Die Sektionen des DAV in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern unterstützen die JDAV Nordost mit einem angemessenen finanziellen Zuschuss. Dieser Zuschuss kann auch über den DAV Landesverband Berlin oder die Landesverbände für Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern gewährt werden.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

Die Landesjugendleitung schlägt den Mitgliederversammlungen der DAV Landesverbände für Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern die Landesjugendleiterin oder den Landesjugendleiter zur Wahl in den Vorstand des jeweiligen DAV Landesverbandes vor.

§ 9

Änderung der Landesjugendordnung

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Landesjugendleitertages.

§ 10

Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Landesjugendleitertag mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so kann die Auflösung nur von einem innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufenden außerordentlichen Landesjugendleitertag beschlossen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der auf ihm vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Landesjugendordnung tritt sofort in Kraft.

Diese Landesjugendordnung wurden am 17.02.2019 auf dem Landesjugendleitertag beschlossen.